



KRANK IM URLAUB? VERSCHIEBEN SIE IHN!

URLAUB IST URLAUB!

Seit dem 1. Januar 2024 können Urlaubstage, die wegen Krankheit nicht genommen wurden, übertragen werden. Sie verlieren Ihre Urlaubstage nicht mehr und können sie zu einem späteren Zeitpunkt (spätestens 24 Monate nach dem Urlaubsjahr) nehmen. Wie Sie Ihren Urlaub im Krankheitsfall übertragen können, erfahren Sie hier.

RESPEKT.
METALL-**FGTB**

Bis zum 31. Dezember 2023 galt: Wer während seines Urlaubs krank wurde, konnte seine Urlaubstage nicht behalten. Sie verfielen. Seit dem 1. Januar 2024 ist das anders! Jetzt kann jeder seinen Urlaubsanspruch von vier Wochen pro Jahr behalten, auch wenn er krank wird. Während dieser Zeit der Arbeitsunfähigkeit erhalten Sie die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

BEDINGUNGEN

Um diese Urlaubstage übertragen zu können, müssen Sie:

- **Ihren Arbeitgeber unverzüglich** über Ihre Arbeitsunfähigkeit **informieren** und ihm mitteilen, **wo Sie sich aufhalten** (zu Hause oder im Urlaub);
- innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Tag der Arbeitsunfähigkeit ein **ärztliches Attest vorlegen**, es sei denn, ein Tarifvertrag oder die Arbeitsvorschriften sehen eine andere Frist vor;
- spätestens bei der Vorlage dieser ärztlichen Bescheinigung **den Arbeitgeber ausdrücklich davon in Kenntnis setzen, dass Sie von Ihrem Recht auf Beibehaltung Ihres Urlaubs Gebrauch machen.**

Beispiel:

Sie nehmen vom 22. Juli 2024 bis zum 2. August 2024 zehn Tage gesetzlichen Urlaub, werden aber am 29. Juli 2024 krank. Einen Tag später legen Sie Ihrem Arbeitgeber Ihr ärztliches Attest für den Zeitraum vom 29. Juli bis zum 2. August vor. Für diesen Zeitraum erhalten Sie eine Lohnfortzahlung. Die fünf Urlaubstage, die Sie wegen Krankheit nicht nehmen konnten, können Sie zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2024 nehmen.

UND BEI LÄNGERER ARBEITSUNFÄHIGKEIT?

Wenn Sie Ihren gesetzlichen Urlaub während des Jahres nicht nehmen können, **können Sie den nicht genommenen gesetzlichen Urlaub bis zu zwei Jahre nach dem Urlaubsjahr übertragen** (bis zu 24 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres).

Diese Übertragung auf bis zu zwei Jahre ist nur möglich, wenn Sie Ihren gesetzlichen Urlaub im Urlaubsjahr wegen „gewöhnlicher“ Krankheiten und Unfälle, Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle, Mutterschaftsurlaub, umgewandeltem Mutterschaftsurlaub bei Krankenhausaufenthalt oder Tod der Mutter, Geburtsurlaub, prophylaktischem Urlaub, Adoptionsurlaub, Urlaub als Betreuungsperson oder Urlaub als Pflegeeltern nicht nehmen konnten.

Beispiel:

Sie werden Ende Oktober 2024 arbeitsunfähig, weil Sie sich ein Bein gebrochen haben. Sie haben noch fünf Tage gesetzlichen Urlaub. Sie bleiben bis zum Ende des Jahres, also bis zum 31. Dezember 2024, arbeitsunfähig. Im Jahr 2024 können Sie den Urlaub nicht mehr nehmen. Sie können ihn aber in den Jahren 2025 und 2026 nehmen.

Bitte beachten Sie, dass das Urlaubsgeld für diese Tage bereits in den Monaten Mai und Juni des laufenden Urlaubsjahres vom Landesamt für den Jahresurlaub gezahlt wurde. Sie erhalten also kein Urlaubsgeld, wenn Sie Ihren Urlaub nachholen.

BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDE PUNKTE

- **Diese Regel gilt nur für den Jahresurlaub oder die gesetzlichen Urlaubstage.** Alle anderen Formen der Abwesenheit (z. B. außertariflicher Urlaub, Tage mit verkürzter Arbeitszeit oder Erholungsurlaub, Zeitguthaben usw.) fallen nicht darunter.
- Sie können die Übertragung **dieser Urlaubstage** unmittelbar nach den ursprünglich geplanten **Terminen beantragen**, Ihr Arbeitgeber ist **jedoch NICHT verpflichtet**, diesem neuen Urlaubsantrag stattzugeben.
- Die Befreiung von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über 3x1 Tag Arbeitsunfähigkeit pro Kalenderjahr gilt also **in diesem speziellen Fall nicht**.

HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Wenden Sie sich an Ihre-n FGTB-Metalldelegierte-n, an Ihre-n hauptamtliche-n Sekretär-in der Metallgewerkschaft, an die nächstgelegene FGTB-Metallgewerkschaft oder an info@metallos.be !

RESPEKT.
METALL **FGTB**

WÄHLE
3
FGTB
fgtb2024.be